

AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 8
Donnerstag, 24. Februar 2022
69. Jahrgang



Foto: ega1/istock/Thinkstock

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.02.2022

Zu Beginn der Sitzung wurde der Tagesordnungspunkt „Sanierung der sanitären Anlagen in der Sporthalle“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Frau Goerke vom Naturpark Schönbuch stellte dem Gemeinderat das Thema **Naturparkschule** anhand einer kurzen Präsentation vor. Die Gemeinde und die Schönbuchschule streben eine Zertifizierung nach den Kriterien des Verbands Deutscher Naturparke e.V. zur Naturparkschule an. „Naturparkschule“ ist ein Zertifikat, das sich die Schule durch die Erfüllung von bestimmten Kriterien erwirbt. Zertifizierende Stelle ist der Naturpark Schönbuch. Ziel und Leitidee der Naturparkschule ist es, den Kindern mit Hilfe von außerschulischen Partnern in den Bereichen Natur, Kultur und Heimat Unterricht in der sie umgebenden Region zu bieten. Der Gemeinderat stimmte einstimmig der angestrebten Zertifizierung der Schönbuchschule zur Naturparkschule zu und gab die finanziellen Mittel für die damit verbundenen Kosten frei.

Im Anschluss beriet der Gemeinderat über ein **Halteverbot in der Pfrondorfer Straße**. In den vergangenen Monaten musste festgestellt werden, dass Besitzer von Wohnwägen, größeren und kleineren Anhängern, bis hin zu Wohnmobilen, Lkws und größeren Kastenwägen die Pfrondorfer Straße im Abschnitt vom Schwarzen-Hau-Weg bis zum Parkplatz am Waldrand als Dauerpark- bzw. Abstellplatz für sich entdeckt haben. Seitens der Fraktion der Freien Wähler wurde festgestellt, dass diese Situation nicht dauerhaft akzeptiert werden kann und ein Halte- bzw. Parkverbot für Fahrzeuge über 2,8 Tonnen und sämtlicher Anhänger entlang der Pfrondorfer Straße ausgesprochen werden sollte. Der betroffene Straßenabschnitt sollte grundsätzlich den Besuchern der Sportanlagen zur Verfügung stehen und nicht als Abstellfläche für Dauerparker dienen.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, sich dem Antrag der Freien Wähler anzuschließen und die Verwaltung zu beauftragen, folgende Schritte einzuleiten:

Die Gemeinde wird folglich beim Landratsamt Tübingen beantragen, in dem im Plan gekennzeichneten Bereich folgende Parkierungsbeschränkung anzuordnen:

1. Ein Halteverbot für alle Fahrzeuge über 2,8 Tonnen und sämtliche Anhänger.
2. Das Halteverbot gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 15:00 – 22:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen ganztägig.

Unter **Mitteilungen der Verwaltung** teilte Bürgermeister Engesser mit, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Tübinger Straße 1 begonnen wurde, sodass dies bis zum Beginn der Badesaison abgeschlossen sein wird.



Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die vom Gemeinderat am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 01.02.2022 genehmigt worden. Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Haushaltssatzung nachstehend veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.02.2022 bis 07.03.2022, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 12.930.000 €
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 12.585.000 €
 - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von 345.000 €
 - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €
 - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €

1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	345.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.713.745 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.816.293 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	897.452 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	210.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.943.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
	(Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.733.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	
	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-835.548 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-300.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-300.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	
	(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.135.548 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Linde auf dem Friedhof

Die Gemeindeverwaltung möchte ihre Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, dass auf dem Friedhof (Ausgang Richtung Kinderhaus Weinhalde) die Linde gefällt werden musste. Das Wurzelwerk hat bereits schon die Friedhofsmauer beschädigt. Die Reparatur ist eingeleitet.

Da die Gemeinde Dettenhausen um die ökologische Bedeutung der Bäume weiß, werden seitens der Gemeinde keine Bäume gefällt, wenn diese nicht zuvor von Fachleuten begutachtet wurden. Dies war somit auch hier der Fall.

Bitte vormerken!

Markungsputzete am Samstag, 26. März 2022

Treffpunkt: 13:00 Uhr am Bürgerhaus

Die Gemeinde Dettenhausen führt zusammen mit den örtlichen Vereinen am Samstag, 26.03.2022 eine Markungsputzete durch und bitten dazu um Mithilfe aus der Bevölkerung. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr am Bürgerhaus.

Um besser planen zu können, bitten wir um eine Anmeldung unter: markungsputzete72135@web.de Natürlich sind auch spontane Helfer willkommen! Mehr dazu dann in einer der nächsten Amtsblattausgaben.

Zensus 2022: Erhebungsbeauftragte (m/w/d) für die Gemeinden im Landkreis Tübingen gesucht

In diesem Jahr findet bundesweit wieder der Zensus statt, zu dem die Europäische Union ihre Mitgliedsstaaten alle zehn Jahre verpflichtet. Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Dabei geht es nicht nur darum, wie viele Menschen in den Städten und Gemeinden Deutschlands leben. Auch Fragen zum Wohnraum und zur Lebenssituation, zu Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit geben im Rahmen des Zensus wichtige Erkenntnisse, die in politische Entscheidungen, in Wirtschaft und Gesellschaft einfließen. In den Städten und Gemeinden sind Interviewerinnen und Interviewer als sogenannte Erhebungsbeauftragte zuständig. Der Landkreis Tübingen ist als Erhebungsstelle für die Gemeinden des gesamten Landkreises zuständig; die Städte haben eigene Erhebungsstellen eingerichtet.

Ihre Aufgabe:

Als Erhebungsbeauftragte/r führen Sie vor Ort kurze persönliche Interviews durch. Dazu wird Ihnen ein Arbeitsbezirk mit rund 150 Personen im Landkreis Tübingen zugeteilt. Diese wurden zuvor repräsentativ ausgewählt. Sie haben die Möglichkeit, ein bevorzugtes Einsatzgebiet zu benennen. Die Befragungen erfolgen im Zeitraum von 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei; die Befragungen sind beispielsweise auch abends oder am Wochenende möglich.

Was sind die Voraussetzungen?

- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit, freundliches Auftreten
- Zeitliche Flexibilität und Mobilität
- Freude am Umgang mit Menschen
- Gute Deutschkenntnisse; klare Kommunikationsfähigkeit
- Weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil
- verpflichtende Teilnahme an einer Schulung im März/April 2022

Was können Sie von uns erwarten?

- Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung auf Ehrenamtsbasis (ca. 700 € bis 900 €)
- Eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe
- Betreuung durch die Erhebungsstelle im Landratsamt Tübingen

Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter www.zensus2022.de

Über Ihr Interesse, den Landkreis Tübingen als Erhebungsbeauftragte (m/w/d) zu unterstützen, freuen wir uns. Bewerben Sie sich gern direkt über unser Bewerbungsformular auf www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik Zensus.

Alternativ können Sie gerne auch das Formular herunterladen und uns die Bewerbung per Post (Landratsamt Tübingen, Abt. Kommunalaufsicht, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen) oder per Mail an: zensus@kreis-tuebingen.de zuschicken.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter 07071 207-5120 zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Reinhard Schweiger** vollendet am 25.02.2022 sein 73. Lebensjahr.

Frau **Renate Berger** vollendet am 28.02.2022 ihr 86. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht Ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus

Noch freie Beratungstermine

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!



Nächste Termine:

Dienstag, 08.03.2022

Dienstag, 22.03.2022

Terminvereinbarung:

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH,
Frau Mohr - Tel.: 0 70 71 - 56 79 60 oder unter
k.mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Außenbüro Filderstadt, Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden, Tel. 0711 99076-0, Telefax 0711 99076-10, E-Mail: filderstadt@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 18,85. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis	116 117
Krankentransporte	07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220

Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660

Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 9897083

Stv. FW-Kommandant D. Bauer 07157 7055679

Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

25. Februar 2022

Laurentius-Apotheke, Laurentiusstr. 24, Maichingen, Tel.: 07031-38 23 65
Alamannen-Apotheke, Tübinger Str. 11, Holzgerlingen, Tel.: 07031-68 99 30

Samstag, 26. Februar 2022

Apotheke Hulb, Otto-Lilienthal-Str. 24, Böblingen, Tel.: 07031-46 93 17
Apotheke Neues Zentrum, Liebenaustr. 36, Waldenbuch, Tel.: 07157-44 55

Sonntag, 27. Februar 2022

Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 4, Sindelfingen, Tel.: 07031-81 45 37
Fortuna-Apotheke, Störrenstr. 35, Dettenhausen, Tel.: 07157-6 10 15

Montag, 28. Februar 2022

Sonnen-Apotheke, Mercedesstr. 11/1, Sindelfingen, Tel.: 07031-79 49 99
Central-Apotheke, Wettgasse 45, Schönaich, Tel.: 07031-65 13 88

Dienstag, 1. März 2022

Apotheke Diezenhalde, Freiburger Allee 57, Böblingen, Tel. 07031-27 38 89

Mittwoch, 2. März 2022

Die Apotheke im Breuningerland, Tilsiter Str. 15, Sindelfingen, Tel.: 07031-9 57 90

Donnerstag, 3. März 2022

Apotheke im Spitzholz, Feldbergstr. 61, Sindelfingen, Tel.: 07031-80 55 77
Apotheke Dr. Beranek, Bahnhofstr. 12, Schönaich, Tel.: 07031-65 73 73

Die Handwerkskammer Reutlingen informiert:

Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2022

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krissensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk schon 708 Betriebe 1448 Auszubildende für das Jahr 2022 und 360 Betriebe haben bereits 735 Lehrstellen für das Jahr 2023 veröffentlicht. Außerdem sind über 1227 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Tübingen** sehen die Zahlen wie folgt aus: Für den Ausbildungsstart in 2022 sind aktuell schon 236 Lehrstellen ausgeschrieben und 120 Ausbildungsplätze für 2023 (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 187 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Im Frühjahr bietet die Handwerkskammer wieder **kostenlose Online-Veranstaltungen zur Berufsorientierung** an.

- Am **9. März 2022** laden wir Eltern und Interessierte von 18.30 Uhr bis 20.30 Uhr zum Online-Event **„Karrierechancen Handwerk“** ein, das in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und der Volkshochschule Reutlingen realisiert wird. (<https://www.vhsrt.de/veranstaltung/cm618a9eda329b9.html>)
- Am **14. März 2022 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr** sind Schüler*innen und Jugendliche eingeladen, sich im Web-Seminar **„Traumberuf Handwerk“** über Ausbildungschancen und Zukunftsperspektiven in den über 130 Handwerksberufen zu informieren. (<https://next.edudip.com/de/webinar/traumberuf-handwerk/1505452>)
- Am **16. März 2022 von 16.00 bis 18.00 Uhr** laden wir gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und der Volkshochschule Reutlingen zur Veranstaltung **„Traumberuf Handwerk“** ein. (<https://www.vhsrt.de/veranstaltung/cm618a9e60e9636.html>)

Für 2022 werden im **Landkreis Tübingen** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 26 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 22 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, 20 Elektroniker, 12 Kraftfahrzeugmechatroniker, 12 Maler und Lackierer, 11 Zimmerer, 10 Bäcker, 9 Friseure, 9 Glaser, 9 Stuckateure, 8 Augenoptiker, 8 Metallbauer, 7 Konditoren, 7 Feinwerkmechaniker, 6 Schreiner, 5 Maurer, 4 Mechatroniker, 4 Trockenbaumonteur, 3 Dachdecker, 3 Fahrzeuglackierer, 3 Hörakustiker, 3 Kaufleute für Büromanagement, 3 Klempner, 2 Automobilkaufleute, 2 Fleischer, 2 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 2 Gebäudereiniger, 2 Land- und Baumaschinenmechatroniker, 2 Parkettleger, 2 Raumausstatter, 2 Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker, 2 Steinmetz und Steinbildhauer, 1 Bestattungskraft, 1 Brauer/Mälzer, 1 Fachkraft für Lagerlogistik, 1 Fassadenmonteur, 1 Informationselektroniker, 1 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker und 1 Orthopädienschuhmacher. Außerdem sind aktuell 3 duale Studienplätze für BWL im Handwerk ausgeschrieben.

**MEHR INITIATIVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Mittwoch, 09.03.2022
Mittwoch, 23.03.2022

Restmüll

Mittwoch, 02.03.2022
Mittwoch, 16.03.2022

Gelber Sack

Montag, 28.02.2022
Montag, 14.03.2022

Altpapier

Montag, 07.03.2022

Problemstoffsammelstelle

Freitags 15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr
Sa. 9:00 – 16:00 Uhr

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

**MASKEN-
PFLICHT**

Foto: Rodrigo Narvaez/Stock/Getty Images Plus



Corona-Regeln ab 23. Februar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem dreistufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter **4,0** und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von **4,0 oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von **15,0 und** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **4,0** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 10 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **15,0** erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gilt in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

In Innenbereichen mit Maskenpflicht sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zu Wasser, Land und Luft (Warn- und Alarmstufen) müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten, siehe [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Private Treffen | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 4: Öffentliche Veranstaltungen
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien | Öffentlicher Nah- und Fernverkehr
- 7: Freizeiteinrichtungen | Touristische Verkehre | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 9: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt gilt in der Warn- und den Alarmstufen die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.°°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.°°

2G+

Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnell- oder PCR-Test. **Hier gibt es keine Ausnahmen mehr für geboosterte, vollständig geimpfte und genesene Personen.**



Stufenplan



Hygienekonzept



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft
oder genesen



Nachweislich geimpft/
geboostert/genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 10 weitere Personen, wenn die Personen nicht geimpft/ genesen sind. - Geimpfte und Genesene, - Personen bis einschl. 13 Jahre und - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen bei den Kontaktbeschränkungen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 5 weitere Personen, wenn die Personen nicht geimpft/ genesen sind. - Geimpfte und Genesene, - Personen bis einschl. 13 Jahre und - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen bei den Kontaktbeschränkungen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen keine Maskenpflicht während der Sportausübung 	Ohne Zugangsbeschränkungen	 Ausnahme: Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und Reha-Sport	 Ausnahme: Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken und Reha-Sport

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, Stadt- und Volksfeste) 	Ohne Zugangsbeschränkungen	In geschlossenen Räumen Maximal 60 % Auslastung, aber nicht mehr als 6.000 Besucher*innen	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 2.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 5.000 Besucher*innen im Freien.
		Im Freien Maximal 75 % Auslastung, aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich  	Ohne Zugangsbeschränkungen	3G	2G Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G.
 Religiöse Veranstaltungen  	Ohne weitere Beschränkungen		Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden.
 Beherbergung  	Ohne Zugangsbeschränkungen	3G Erneuter Test alle 3 Tage	2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle. Erneuter Test alle 3 Tage

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Messen und Ausstellungen  	Ohne Zugangsbeschränkungen	3G	2G
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)  	In geschlossenen Räumen 3G	3G Abholung von Speisen und Getränken ohne Einschränkung möglich.	2G Abholung von Speisen und Getränken ohne Einschränkung möglich.
	Im Freien ohne Zugangsbeschränkungen		
 Öffentliche Verkehrsmittel 	3G FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschifffahrt und im Luftverkehr in der Warn- und den Alarmstufe – in der Basisstufe medizinische Maskenpflicht.		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p>Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p>  	<p>Ohne Zugangsbeschränkungen</p> <p>3G-Regel für Dampfbäder, Warmlufträume und ähnliches.</p>	 <p>2G-Regel für Dampfbäder, Warmlufträume und ähnliches.</p>	
 <p>Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)</p>  	<p>Ohne Zugangsbeschränkungen</p>		
 <p>Körpernahe Dienstleistungen</p>  	<p>Ohne Zugangsbeschränkungen</p>		 <p>Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops: hier gilt 3G.</p>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 <p>Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)</p>  	<p>Ohne Zugangsbeschränkungen</p>		
 <p>Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)</p>  	<p>Ohne Zugangsbeschränkungen</p>	 <p>bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage.</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
 Diskotheken, Clubs sowie club-ähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)  	In geschlossenen Räumen 	 Keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche	 Keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche
	Ohne Zugangsbeschränkungen		
 Prostitutionsstätten  			

Grundsätzlich gilt:


Abstand halten


Hygieneregeln beachten


Medizinische oder FFP2-Maske tragen


Corona-Warn-App benutzen


Regelmäßig lüften

Landratsamt

Gemeinsames Antragsverfahren 2022: Informationsveranstaltung der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes Tübingen am 8. März 2022

Die Abteilung Landwirtschaft des Landratsamts Tübingen lädt am Dienstag, 8. März 2022, um 19 Uhr zu einer Informationsveranstaltung zum Gemeinsamen Antragsverfahren 2022 und den damit verbundenen Rahmenbedingungen ein. Die Veranstaltung findet im Online-Format statt; die angekündigten Präsenztermine entfallen. Themen sind insbesondere die Änderungen im Rahmen des Gemeinsamen Antragsverfahrens 2022, ein Ausblick 2023 sowie ein Bericht im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Kontrolle. Darüber hinaus wird das Veterinäramt über aktuelle Themen wie das Mobile Schlachten sowie über Biosicherheitsmaßnahmen in Schweine- und Geflügelbetrieben berichten. Außerdem gibt es Informationen über die Afrikanische Schweinepest (ASP) und die Geflügelpest (HPAI). Antragstellerinnen und Antragsteller sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Um eine Anmeldung zur Veranstaltung bis Montag, 7. März 2022 unter <https://www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft> über den Link „Zu den aktuellen Veranstaltungen“ wird gebeten.

Regierungspräsidium

Knopfzellen – Potentielle Gefahr für Kinder

Die EU Kommission und der Herstellerverband von Knopfzellen machen auf Gefahren für Kinder aufmerksam. Das Verschlucken der kleinen Scheiben kann von schweren Schäden bis hin zum Tod führen. Knopfzellen sind in jedem Haushalt zu finden, durch die zunehmende Verbreitung von Elektronik in Spielzeug und Vernetzung von Haushaltskleingeräten nimmt ihre Anzahl deutlich zu. So wird es immer wahrscheinlicher, dass Knopfzellen in die Hände von Kleinkindern geraten und zur Gefahr für Kinder werden können. Aus diesem Anlass führen die EU Kommission und der Herstellerverband EPBA eine Informationskampagne durch, um auf die Gefahren und das richtige Verhalten im Notfall hinzuweisen. Achten Sie darauf, dass Spielzeuge, die Knopfzellen enthalten, immer ein kindersicheres Batteriefach haben und dies auch korrekt verschlossen ist. Geräte, bei denen eine Kindersicherung nicht möglich ist, sollten für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden und verbrauchte Zellen sicher entsorgt werden. Im Fall des Verschluckens oder des Verdachts des Verschluckens müssen Sie das Kind unverzüglich ins Krankenhaus bringen. Geben Sie dem Kind nichts zu essen oder zu trinken. Bringen Sie das Kind nicht zum Erbrechen. Zeigen Sie, wenn möglich, dem Arzt die Batterie-Verpackung oder das Gerät, in

dem die Batterie war, damit er weiß, um welche Art von Batterie es sich handelt und welche chemischen Bestandteile sie enthält.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist im Bereich Knopfzellensicherheit tätig und überprüft stichprobenartig die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. So wurden im Jahr 2019 Knopfzellen auf nicht zulässige Inhaltsstoffe (Quecksilber und Cadmium) und ihre Kennzeichnung hin überprüft. Außerdem wurden Batteriefächer von Spielzeugen auf Kindersicherheit überprüft. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass Knopfzellen ohne Herstellerangabe angeboten wurden und nicht korrekt gekennzeichnet waren. Die Mängel wurden von der Marktüberwachung verfolgt. Sollten Sie feststellen, dass bei einem Spielzeug die Knopfzellen für kleine Kinder leicht zugänglich sind, melden Sie das der zuständigen Behörde. In Baden-Württemberg ist dies die Abteilung Marktüberwachung des Regierungspräsidium Tübingen (marktueberwachung@rpt.bwl.de).

Weitere hilfreiche Tipps und Hinweise für das richtige Verhalten im Notfall können Sie in dem zum Download zur Verfügung gestellten Flyer und unter:

<https://buttonbatterysafety.com/de/> und

https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/?event=buttonBatteries:home&lng=de finden.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Faschingsferien

Hinter unserer Schulgemeinschaft liegen anstrengende Wochen!

Immer wieder mussten Kinder im Homeoffice bleiben, weil sie selbst oder Familienangehörige infiziert waren. Die verbleibenden Kinder mussten sich an 5 Schultagen in der Schule testen und wurden als „Kohorte“ geführt und von den anderen Klassen getrennt! Für das Kollegium bedeutete dies, neben dem „normalen“ Unterricht mit Maske und Testsituationen, die Kinder im Homeoffice mit Unterrichtsmaterialien und Informationen aus dem Klassenzimmer zu versorgen. Die Eltern waren als Lernbegleiter gefordert.

Vielen Dank an alle für die herausragende Zusammenarbeit zum Wohl unserer Schüler/-innen!



Foto: Kircher, Kunstunterricht Kl. 2

Wir wünschen unserer Schulgemeinschaft schöne, fröhliche, gesunde und erholsame Faschingsferien! Genießt die Entschleunigung und kommt gesund wieder! Auch den nächsten Abschnitt werden wir schaffen!

Manuela Kircher & Caroline Belz, Schulleitungsteam

Kirchliche Mitteilungen



Ökumene am Ort

Herzliche Einladung zum Weltgebetstag am 4. März 2022

England, Wales und Nordirland

Frauen aus England, Wales und Nordirland laden uns ein, im Gottesdienst den „Spuren der Hoffnung“ nachzugehen.

Das Land, mit vielfältiger Natur, fruchtbaren Feldern, spektakulären Küstenlandschaften und kleinen Inseln, ist geprägt von einer multiethnischen, multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft. So bunt und vielfältig wie das Land sind auch die Lebenssituationen der Menschen. Wir werden im Gottesdienst hören von ihren Ängsten, Sorgen und Hoffnungen.



Es gibt verschiedene Möglichkeiten für Sie am Gottesdienst teilzunehmen:

- um 19.30 Uhr in der ev. Johanneskirche mit den aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen
- um 19.30 Uhr im Livestream über evangelische-kirche-dettenhausen.de
- um 19.00 Uhr Sender Bibel TV oder online unter www.weltgebetstag.de

Ganz wie es für Sie passt, wir freuen uns, wenn Sie dabei sind, denn gemeinsam wollen wir Samen der Hoffnung aussäen in unserem Leben, in unserer Gemeinschaft, in unserem Land und in dieser Welt.

Eine-Welt-Team

Wir haben neue Waren bekommen, viele Teesorten sind dabei und Weltgebetstagskaffee. Die Liturgie des Weltgebetstags kommt dieses Jahr aus England, Wales und Nordirland. Da bietet sich doch ein Nachmittagstee an "it's teatime". Nach dem Weltgebetstags-Gottesdienst am 4.3. abends in der ev. Johanneskirche und sonntags nach dem Gottesdienst ist unser Verkaufsstand geöffnet.

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10,

Tel. 520713, Fax 520715

Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser

Das Pfarramtsbüro ist besetzt

Di 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr.

Mehr Infos unter

www.evangelische-kirche-dettenhausen.de